

Allgemeine Geschäftsbedingungen JURABYTE GmbH für JURASpeech-Dienste, Stand: Oktober 2018

1. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") liegen sämtlichen Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software JURASpeech (nachfolgend die "Software") und die Erbringung weiterer vertragsgegenständlicher Dienstleistungen (nachfolgend zusammen die "JURASpeech-Dienste") zugrunde, die zwischen der JURABYTE GmbH, Mainzer Landstraße 50, 60325 Frankfurt am Main und dem Kunden geschlossen werden. Vor der ersten Nutzung der Software muss der Kunde die Geltung dieser AGB als verbindlich anerkennen; anderenfalls ist die Nutzung der Software nicht möglich.
- 1.2 Die Bereitstellung der JURASpeech-Dienste erfolgt ausschließlich unter der Geltung dieser AGB. Die Geltung entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen.
- 1.3 Das Angebot der JURASpeech-Dienste durch JURABYTE richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die von JURABYTE unterbreiteten Angebote über die Erbringung von JURASpeech-Diensten sind freibleibend und unverbindlich. Sie stellen kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden gemäß dem Angebot von JURABYTE.
- 2.2 Der Kunde kann seine Bestellung entweder durch Registrierung auf jurabyte.com oder durch Übermittlung eines durch den Kunden ausgefüllten und unterzeichneten Bestellscheins an JURABYTE abgeben. Mit seiner Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab.
- 2.3 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn JURABYTE die Bestellung des Kunden durch Erteilung einer Auftragsbestätigung annimmt, spätestens jedoch, wenn JURABYTE mit der Ausführung der JURASpeech-Dienste beginnt (Freischaltung des Kundenkontos).
- 2.4 Für sämtliche Erklärungen der Parteien gemäß dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ist die Textform ausreichend.

3. Leistungspflichten von JURABYTE

- 3.1 Im Rahmen der JURASpeech-Dienste stellt JURABYTE dem Kunden nach Maßgabe dieser AGB für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit die Software und einen zugehörigen im Internet gehosteten Telemediendienst (Kundenkonto) zur Verfügung. Die Software dient maßgeblich dazu, Sprachübersetzungen von Textdateien (aktuell nur im Format .DOCX von Microsoft Word) zu beauftragen. Für Maschinelle Sprachübersetzungen (siehe zum Begriff nachstehend Ziffer 3.3 (a)) kann der Kunde

jeweils eingangs- und ausgangsseitig aus fünf Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch) wählen. Für Fachübersetzungen (siehe zum Begriff nachstehend Ziffer 3.3 (b)) kann der Kunde jeweils eingangs- und ausgangsseitig aus zwei Sprachen (Deutsch und Englisch) wählen. Die Software ist über einen Webbrowser als zentrale "Software-as-a-Service"-Plattform zugänglich, in die der Kunde zu übersetzende Textdateien hochladen und dort Übersetzungsaufträge verwalten kann.

- 3.2 Das Kundenkonto kann nach Registrierung auf juraspeech.com genutzt werden.
- 3.3 Innerhalb des Kundenkontos kann der Kunde jeweils zwischen zwei Leistungsvarianten der JURASpeech-Dienste wählen:
- (a) einer rein maschinellen, d.h. ausschließlich unter Nutzung künstlicher Intelligenz durchgeführten Übersetzung von Textdateien (nachfolgend die "Maschinelle Übersetzung"); und
- (b) einer Übersetzung durch einen Fachübersetzer, bei der eine qualifizierte natürliche Person eine vollständige und richtige Übersetzung der Textdatei fertigt (nachfolgend die "Fachübersetzung").
- 3.4 **Maschinelle Übersetzungen können Fehler und Ungenauigkeiten aufweisen, die über menschliche Übersetzungen hinausgehen. Es handelt sich insoweit nur um Vorleistungen für eine von menschlicher Hand durchzuführende Schlussredaktion der übersetzten Texten. Der Kunde ist im Fall einer Maschinellen Übersetzung selbst dafür verantwortlich, die Texte final zu überprüfen oder durch einen Übersetzer überprüfen zu lassen; dies gilt insbesondere bei rechtlich verbindlichen oder in sonstiger Weise bedeutenden Texten. JURABYTE stellt dem Kunden im Fall einer Maschinellen Übersetzung lediglich einen vereinfachten Zugriff auf die von Deepl bereitgestellten Übersetzungen zur Verfügung. Eine bestimmte Übersetzungsqualität oder die Fehlerfreiheit der Übersetzung ist im Fall der Maschinellen Übersetzung ausdrücklich nicht geschuldet. Sofern es dem Kunden maßgeblich darauf ankommt, eine vollständige und richtige Übersetzung zu erhalten, sollte der Kunde daher eine Fachübersetzung wählen.**
- 3.5 Die JURASpeech-Dienste weisen im Übrigen die nachfolgende Dienstegüte auf:
- (a) Alle Leistungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Machbarkeit sowie der allgemeinen Verfügbarkeit des Internets erbracht.
- (b) Zentrale Komponenten und Dienste (einschließlich aller Server- und serverseitigen Datenübertragungsleistungen) werden von JURABYTE gesteuert, aber physisch von einem Dritten in ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und der EU belegenen Rechenzentren betrieben

- (nachfolgend jeweils der "Cloud-Diensteanbieter").
- (c) Die serverseitige Verfügbarkeit der JURAspeech-Dienste bestimmt sich nach den allgemeinen Verfügbarkeiten des Cloud-Diensteanbieters sowie unter Berücksichtigung von planmäßigen und außerplanmäßigen Wartungsintervallen (z.B. bei Software-Updates) und beträgt außerhalb dieser Wartungsintervalle im Übrigen aufs Jahr gerechnet in der Regel über 97 %.
- (d) Bestimmte Antwort- oder Latenzzeiten für Datenabfragen sowie Datenübertragungsgeschwindigkeiten oder -qualitäten sind nicht geschuldet.
- (e) Von dem Leistungsumfang der JURAspeech-Dienste nicht umfasst ist der eigentliche Internetzugang, von dem die tatsächliche Verfügbarkeit der JURAspeech-Dienste für den einzelnen Kunden maßgeblich abhängt. Für den Internetzugang hat der Kunde selbst in eigener Verantwortung zu sorgen.
- (f) Soweit JURABYTE Lieferzeiten für die Fertigung von Fachübersetzungen angibt, beziehen sich diese auf Dokumente üblicher Größenordnung (bis zu ca. 100 Normseiten). JURABYTE behält sich vor, größere Dokumente, die der Kunde zum Zweck einer Fachübersetzung übermittelt, entweder abzulehnen oder aber für die Fertigung der betreffenden Fachübersetzung eine angemessen verlängerte Lieferzeit zu benennen.
- (g) Auch im Fall der Maschinellen Übersetzung ist eine bestimmte Übersetzungsgeschwindigkeit nicht geschuldet; diese sollte allerdings 1 Normseite pro Minuten in der Regel nicht unterschreiten. Durch den Kunden zum Zweck der Maschinellen Übersetzung hochgeladene Dokumente sollten nicht größer als 200 Normseiten sein; größere Dokumente sollten aufgeteilt werden.
- (h) Fachübersetzungen werden jeweils nur durch solche Fachübersetzungsunternehmen als Subunternehmer von JURABYTE durchgeführt, mit denen JURABYTE jeweils umfassende Vertraulichkeitsverpflichtungserklärungen und eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung geschlossen hat. Die solchermaßen von JURABYTE als Subunternehmer eingesetzten Fachübersetzungsunternehmen sind jeweils im Einzelnen in der aktuellen Fassung der Datenschutzerklärung von JURABYTE bestimmt. Auch im Fall der Fachübersetzung bleibt es dem jeweiligen Fachübersetzer unbenommen, im Rahmen der Fertigung der Fachübersetzung – vertraulichkeits- und datenschutzpflichtgemäß – zunächst auf künstlicher Intelligenz beruhende technische Hilfsmittel einzusetzen; die Verpflichtung, die abschließende Vollständigkeit und Richtigkeit der Fachübersetzung zu gewährleisten, bleibt unberührt.
- 3.6 JURABYTE setzt bei der Erbringung der JURAspeech-Dienste in wirtschaftlich angemessenem Umfang jeweils dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitstechnologien (z.B. Verschlüsselung, Kennwort- und Firewall-Schutz) ein.
- 3.7 JURABYTE ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und, soweit möglich, nach angemessener vorheriger Ankündigung planmäßige und außerplanmäßige Wartung der zur Erbringung der JURAspeech-Dienste eingesetzten Software und zugehörigen IT-Systeme durchzuführen. Solche Wartungsmaßnahmen können eine vorübergehende Unterbrechung der JURAspeech-Dienste zur Folge haben.
- 3.8 JURABYTE ist aus betrieblichen Gründen und/oder Gründen der technischen Fortentwicklung jederzeit berechtigt, die Spezifikationen und Funktionalitäten der Software zu verändern (z.B. durch Updates der betreffenden Software), vorausgesetzt, dass die jeweilige Änderung die wesentlichen Leistungsmerkmale der Software nicht vermindert oder beeinträchtigt. Daraus können sich auch vom Kunden zu beachtende, veränderte Systemanforderungen (siehe Ziffer 5.1 dieser AGB) ergeben.
- 3.9 JURABYTE setzt für Maschinelle Übersetzungen auf der Vorleistungsebene die Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) der DeepL GmbH, Im Media-park 8a, 50670 Köln, ein (Produkt "DeepL Pro", <https://www.deepl.com/>). Die im Rahmen Maschineller Übersetzungen geschaffenen Inhalte sind mithilfe dieser DeepL-API geschaffen. JURABYTE verbindet die Software jedoch nur dergestalt mit der DeepL-API, dass JURABYTE diese auf der Vorleistungsebene nutzt; dem Kunden hingegen wird die DeepL-API nicht zugänglich gemacht. Eine Nutzung der DeepL-API durch den Kunden findet demgemäß auch nicht statt. Vor diesem Hintergrund räumt JURABYTE dem Kunden auch keinerlei Nutzungsrechte an der DeepL-API oder sonstigen Softwareapplikationen von DeepL ein.
- 3.10 Hinsichtlich Mängeln der Software gelten die gesetzlichen Regelungen; Ziffer 9 dieser AGB findet auch in diesem Fall Anwendung.
- 4. Nutzungsbedingungen / Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 4.1 Der Kunde darf die Software nach Maßgabe dieser AGB und der Bestimmungen des Bestellscheins für seine eigenen Zwecke nutzen.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, in seiner Verantwortungssphäre die Systemanforderungen für die Nutzung der JURAspeech-Dienste zu beachten und die in diesen AGB bestimmten Mitwirkungspflichten zu erfüllen.
- 4.3 Jegliche rechtswidrige Nutzung der Software, insbesondere eine solche, die gegen gesetzliche Verbote in der Bundesrepublik Deutschland oder am Geschäftssitz des Kunden und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen, ist untersagt.
- 4.4 Es ist dem Kunden ferner untersagt, die JURAspeech-Dienste wie folgt zu nutzen:
- (a) im Zusammenhang mit oder zum Betrieb kritischer Infrastrukturen wie Elektrizitätswerken, Militär- oder Verteidigungsanlagen, medizinischen Geräten oder anderen Geräten, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu unvorhersehbaren wirtschaftlichen oder physischen Schäden führen

würde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf kritische Infrastrukturen im Sinne der Europäischen Richtlinie 2008/114/EG;

- (b) um Benchmark-Tests oder andere Kapazitätstests der technischen Infrastruktur von JURABYTE und/oder DeepL durchzuführen; oder
- (c) zur Übermittlung von Daten an JURABYTE, die aufgrund von Datenschutzgesetzen, vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen, Exportbeschränkungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen oder Rechten Dritter nicht an JURABYTE übermittelt oder von JURABYTE verarbeitet werden dürfen.

4.5 Der Zugriff auf den JURABYTE-Server und die darauf befindlichen APIs (d.h. Programmierschnittstellen) und Inhalte ohne Nutzung der von JURABYTE im Rahmen der JURASpeech-Dienste bereitgestellten Softwarefunktionalitäten ist ohne ausdrückliche und vorherige Zustimmung von JURABYTE nicht gestattet.


4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm bekanntgegebenen Zugangsdaten (insbesondere einschließlich Kundennamen und Passwort) vertraulich zu behandeln und in angemessener Weise vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Es ist dem Kunden nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zugänglich zu machen.

4.7 Für die mit den JURASpeech-Dienste verbundenen Kundendaten und deren Rechtmäßigkeit nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist allein der Kunde verantwortlich. JURABYTE ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, die Kundendaten und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

4.8 JURABYTE ist allerdings berechtigt, Kundendaten zu löschen und/oder einen Kunden zu sperren, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die von dem Kunden und/oder einem Dritten eingestellten Inhalte oder Daten gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder diese AGB verstoßen. Sollte das Kundenkonto gesperrt worden sein, kann sich der Kunde per E-Mail an support@jurabyte.net wenden und um Erläuterung seiner Sperrung bitten. Weitergehende Rechte von JURABYTE, insbesondere eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund, bleiben ausdrücklich unberührt.

4.9 Der Kunde ist verpflichtet, in angemessenen Abständen Sicherungskopien sämtlicher in das Kundenkonto eingestellter Kundendaten anzufertigen, um zu ermöglichen, dass verloren gegangene oder zerstörte Kundendaten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können.

4.10 Der Kunde einer Maschinellen Übersetzung wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die DeepL GmbH gegenwärtig noch keinen rechtlichen Rahmen anbietet, der umfassende Vertraulichkeitsverpflichtungserklärungen und eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung umfasst und auf dessen Grundlage eine Verarbeitung vertraulicher Informationen mit Unternehmensbezug oder

personenbezogener Daten von Betroffenen ohne Weiteres durch die DeepL GmbH als Subunternehmerin erfolgen könnte. Vor diesem Hintergrund ist der Kunde einer Maschinellen Übersetzung selbst gehalten, in den von ihm in die JURASpeech-Plattformen hochgeladenen Texte jeweils vorab alle vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten zu markieren, die der Kunde von einer Übermittlung an die DeepL GmbH ausnehmen möchte. Eine solche Markierung hat in der betreffenden Word-Datei nach dem folgenden Muster mit rot hinterlegter Farbe zu erfolgen: **MUSTER** (und zwar unter Verwendung des Markierungswerkzeugs für die Text hervorhebung: ).

JURABYTE darf darauf vertrauen, dass der Kunde einer Maschinellen Übersetzung sämtliche von ihm hiernach gegenüber der DeepL GmbH geheimhaltungsbedürftigen Informationen und Daten vollständig und richtig markiert hat. JURABYTE ist nicht dazu verpflichtet, die Dokumente darüber hinaus nochmals auf sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen oder Daten zu untersuchen.

4.11 Vor diesem Hintergrund übernimmt es JURABYTE, die durch den Kunden einer Maschinellen Übersetzung übermittelten Texte vor der Weiterübermittlung an die DeepL-API ausschließlich durch automatisierte Bearbeitung um diejenigen vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten zu bereinigen, die der Kunde vor der Übermittlung an JURABYTE in der betreffenden Word-Datei in solcher Weise rot hinterlegt markiert hat (siehe dazu näher Ziffer 4.10 dieser AGB). Es wird damit das Ziel verfolgt, die betreffenden Texte vor der Weitergabe an DeepL nach Weisung des Kunden tunlich zu pseudonymisieren bzw. – im Verhältnis zu DeepL – sogar zu anonymisieren, indem der jeweilige Unternehmens- oder Personenbezug aufgehoben wird.

4.12 Auch dem Kunden einer Fachübersetzung steht es frei, in den zum Zweck einer Fachübersetzung übermittelten Texten vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten entsprechend den Maßgaben aus Ziffer 4.10 Satz 3 dieser AGB vorab zu markieren. In diesem Fall wird JURABYTE mit den von dem Kunden solchermaßen markierten Texten vor der Weitergabe an das als Subunternehmer eingesetzte Fachübersetzungsunternehmen entsprechend Ziffer 4.11 dieser AGB verfahren.

5. Systemanforderungen / Supportanfragen des Kunden

5.1 Eine Nutzung der Software ist dem Kunden nur möglich, soweit die von dem Kunden eingesetzten Computerprogramme, Schnittstellen, Datenquellen und sonstigen IT-Systeme die von JURABYTE für die jeweilige Software bekanntgegebenen Systemanforderungen erfüllen; dies erfolgt auf der JURABYTE-Website und/oder einer sonstigen dem Kunden von JURABYTE überlassenen Dokumentation. Der Kunde verpflichtet sich, in seiner Verantwortungssphäre diese Systemanforderungen zu beachten.

- 5.2 Um eine Supportanfrage an JURABYTE zu stellen, muss der Kunde eine E-Mail an support@jura-byte.net senden.
- 5.3 Supportanfragen werden von JURABYTE innerhalb der jeweiligen Geschäftszeiten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang bearbeitet. Ausgenommen hiervon sind jeweils gesetzliche Feiertage am Sitz von JURABYTE.
- 5.4 Jeglicher Support durch JURABYTE erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- 5.5 Sobald JURABYTE erkennt, dass die Ursache einer Supportanfrage außerhalb des Verantwortungsbereiches von JURABYTE liegt (z.B. Netzwerkfehler außerhalb der Verantwortungssphäre von JURABYTE, Fehler in der Systemumgebung des Kunden, unsachgemäße Softwarenutzung durch den Kunden), wird JURABYTE die Supportanfrage entsprechend kennzeichnen und den Kunden unverzüglich hierüber informieren.
- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, JURABYTE bei der Bearbeitung der Supportanfragen angemessen zu unterstützen und nach bester Kenntnis alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit JURABYTE den aufgetretenen Fehler reproduzieren, beheben und beseitigen kann.
- 6. Entgelte**
- 6.1 Für die JURAspeech-Dienste zahlt der Kunde die gemäß Ziffer 2 dieser AGB vereinbarten Entgelte. Sämtliche Entgelte verstehen sich in Euro und zusätzlich einer etwa anfallenden deutschen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 6.2 Soweit nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, sind sämtliche Entgelte durch den Kunden jeweils vorschüssig zu zahlen. Sofern JURABYTE dem Kunden die Möglichkeit einer nachschüssigen Zahlung auf Rechnung einräumt, haben sämtliche Zahlungen des Kunden innerhalb von 14 Tagen ab dem Zugang der Rechnung zu erfolgen.
- 6.3 Etwa außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den JURAspeech-Diensten anfallende Steuern, Abgaben und ähnliche Belastungen trägt der Kunde. Dies gilt insbesondere auch für die jeweils vom Leistungsempfänger nach den Regelungen der EU-Mehrwertsteuersystem-Richtlinie in seinem Sitz-EU-Mitgliedstaat zu tragende Mehrwertsteuer (sog. Reverse-Charge-Verfahren).
- 6.4 Der Kunde darf gegenüber Entgeltansprüchen von JURABYTE nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.
- 7. Vertragslaufzeit / Kündigung**
- 7.1 Das Vertragsverhältnis ist auf unbestimmte Zeit eingegangen. Jede Partei ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich zu kündigen.
- 7.2 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 8. Einräumung von Nutzungsrechten / Schutzrechte Dritter**
- 8.1 JURABYTE räumt dem Kunden an der Software für die Dauer der jeweiligen Vertragslaufzeit ein einfaches, örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist (a) weder unterlizenzierbar noch weiterübertragbar und (b) unterliegt den inhaltlichen Beschränkungen, die sich aus diesen AGB ergeben. Weitergehende Nutzungsrechte an der Software werden dem Kunden nicht eingeräumt. Ebenso werden dem Kunden keinerlei Bearbeitungsrechte an der Software eingeräumt, soweit solche nicht gesetzlich zwingend vorgesehen sind.
- 8.2 Falls bezüglich der in vorstehender Ziffer 8.1 in Bezug genommenen Nutzungsrechte eine Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht wird oder droht, ist JURABYTE berechtigt, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für den Kunden das Recht auf fortgesetzte Nutzung zu sichern oder die Software zu modifizieren, um hierdurch Verletzungen von Schutzrechten zu verhindern oder die Erbringung der Software vorübergehend einzustellen. Jegliche Ansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Rechtsverletzung auf eine unerlaubte Veränderung der Software durch den Kunden oder deren sonstige Nutzung durch den Kunden unter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AGB bezieht.
- 9. Haftung**
- Jegliche Haftung von JURABYTE auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen JURABYTE und dem Kunden unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen:
- 9.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie sowie arglistigem Verschweigen eines Mangels haftet JURABYTE gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet JURABYTE im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet JURABYTE bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht und nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Unter einer Kardinalpflicht ist eine wesentliche Vertragspflicht zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3 Die Haftung für den im Fall der Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß Ziffer 9.2 dieser AGB zu ersetzenden vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden ist der Höhe nach auf EUR 5.000,- je Schadensfall und auf EUR 25.000,- für alle Schadensfälle innerhalb eines Vertragsjahres beschränkt.

- 9.4 Eine verschuldensunabhängige Haftung von JURABYTE gemäß § 536a BGB für etwaige bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen; Ziffern 9.1 und 9.2 dieser AGB bleiben unberührt.
- 9.5 Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 10. Datenschutz / Vertraulichkeit**
- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, die ihnen im Rahmen der Begründung und der Durchführung des Vertragsverhältnisses jeweils von der anderen Partei übermittelten personenbezogenen Daten gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten, insbesondere den Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 10.2 JURABYTE wird im Rahmen der Erbringung der JURAspeech-Dienste unter Umständen auch personenbezogene Daten, für die der Kunde Verantwortlicher ist, gemäß Art. 28 DGSVO im Auftrag des Kunden verarbeiten. Zu diesem Zweck schließen die Parteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- 10.3 Die Parteien verpflichten sich weiterhin, auch sämtliche sonstigen ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und unbefristet gegenüber Dritten geheim zu halten. Zu diesen geheimhaltungsbedürftigen, vertraulichen Informationen gehören für JURABYTE insbesondere sämtliche durch den Kunden zur Übersetzung innerhalb der JURAspeech-Plattform hochgeladenen Texte. JURABYTE sichert ferner zu, sämtliche mit der Erbringung von JURAspeech-Diensten befassten Mitarbeiter und Subunternehmer mittels förmlicher Erklärungen ebenfalls in gleichem Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet und diese auch über die nach der DSGVO zu beachtenden datenschutzrechtlichen Maßgaben sowie die besonderen berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Einzelnen belehrt zu haben.
- 10.4 Für den Fall, dass der Kunde Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ist, gilt ergänzend: JURABYTE ist bewusst, dass der Bruch der Verschwiegenheit oder die Verwertung fremder Geheimnisse durch JURABYTE für die bei JURABYTE mitwirkenden Personen strafbar ist (§§ 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 StGB, § 204 StGB) und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, im Fall von § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Die Strafdrohung erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, sofern JURABYTE in Bereicherungsabsicht, auch wenn sie zu Gunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen. Da es sich bei JURABYTE nicht um eine natürliche Person handelt, trifft die vorstehende Strafdrohung die für JURABYTE mitwirkenden Personen.
- 10.5 JURABYTE ist bewusst, dass sich mitwirkende Personen im Falle einer gegen Ziffer 10.3 dieser AGB vorgenommenen Einschaltung weiterer Personen bei Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbar machen, wenn diese weitere Person die Verschwiegenheit gemäß Ziffer 10.3 dieser AGB bricht, und die mitwirkende Person zugleich nicht dafür Sorge getragen hat, dass erstere zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde (§§ 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB). Die Strafdrohung erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, sofern der Täter in Bereicherungsabsicht, auch wenn sie zu Gunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen. **In diesem Zusammenhang weist JURABYTE den Kunden nochmals ausdrücklich auf die Einhaltung seiner Pflicht zur Markierung von Mandatsinformationen nach Ziffer 4.10 dieser AGB hin.**
- 10.6 Bestandteil dieser Belehrung ist auch der Wortlaut der Gesetze, die diesen AGB in aktueller Fassung als Anlage beigefügt sind.
- 11. Änderung der AGB**
- 11.1 JURABYTE ist berechtigt, diese AGB – soweit sie in das Vertragsverhältnis mit dem Kunden einbezogen sind – einseitig zu ändern, soweit dies zur Anpassung an eine Veränderung der Gesetzeslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung oder sonstiger Marktgegebenheiten, insbesondere technischer Rahmenbedingungen, zweckmäßig oder notwendig erscheint.
- 11.2 Sofern JURABYTE beabsichtigt, eine solche Änderung der AGB vorzunehmen, die nicht ausschließlich eine Anpassung an gesetzliche oder behördliche Anordnungen zum Gegenstand hat, wird JURABYTE dies dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilen. Der Kunde ist dann berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Wirksamwerden der betreffenden Änderung zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung von JURABYTE in Textform, wird die betreffende Änderung zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. JURABYTE wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.
- 12. Schlussbestimmungen**
- 12.1 Forderungen, Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von JURABYTE in Textform an Dritte abtreten oder übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 12.2 JURABYTE ist jederzeit berechtigt, JURAspeech-Dienste teilweise durch Subunternehmer erbringen zu lassen. JURABYTE bleibt auch in diesem Fall im Verhältnis zum Kunden weiterhin für die Leistungserbringung verantwortlich.

- 12.3 Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die anwendbaren gesetzlichen Regelungen.
- 12.4 Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen JURABYTE und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- 12.5 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Frankfurt am Main Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Anlage: Vorschriften zur anwaltlichen Verschwiegenheit

I. Verschwiegenheitspflicht

§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung

(2) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekanntgeworden ist.

Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Rechtsanwalt hat die von ihm beschäftigten Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten und sie dabei über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zu belehren.

Zudem hat er bei ihnen in geeigneter Weise auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht hinzuwirken.

Den von dem Rechtsanwalt beschäftigten Personen stehen die Personen gleich, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an seiner beruflichen Tätigkeit mitwirken.

Satz 4 gilt nicht für Referendare und angestellte Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen wie der Rechtsanwalt unterliegen.

Hat sich ein Rechtsanwalt mit anderen Personen, die im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht den gleichen Anforderungen unterliegen wie er, zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammengeschlossen und besteht zu den Beschäftigten ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis, so genügt auch der Nachweis, dass eine andere dieser Personen die Verpflichtung nach Satz 4 vorgenommen hat.

§ 43e Bundesrechtsanwaltsordnung

(1) Der Rechtsanwalt darf Dienstleistern den Zugang zu Tatsachen eröffnen, auf die sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Absatz 2 Satz 1 bezieht, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Dienstleister ist eine andere Person oder Stelle, die vom Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird.

(2) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen. Er hat die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß Absatz 3 zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.

(3) Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform.

In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen unbeschadet der übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift nur dann eröffnen, wenn der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist, es sei denn, dass der Schutz der Geheimnisse dies nicht gebietet.

(5) Bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die unmittelbar einem einzelnen Mandat dienen, darf der Rechtsanwalt dem Dienstleister den Zugang zu fremden Geheimnissen nur dann eröffnen, wenn der Mandant darin eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Fall der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, in die der Mandant eingewilligt hat, sofern der Mandant nicht ausdrücklich auf die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Anforderungen verzichtet hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit Dienstleistungen auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden. Absatz 3 Satz 2 gilt nicht, soweit der Dienstleister hinsichtlich der zu erbringenden Dienstleistung gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

(8) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

II. Berufsordnung der Rechtsanwälte

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(3) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten des Rechtsanwalts

- a) mit Einwilligung erfolgt oder
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z.B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).

(4) Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten und anzuhalten, auch soweit sie nicht im Mandat, sondern in sonstiger Weise für ihn tätig sind.

(5) Abs. 4 gilt auch hinsichtlich sonstiger Personen, deren Dienste der Rechtsanwalt in Anspruch nimmt und

- a) denen er verschwiegenheitsgeschützte Tatsachen zur Kenntnis gibt oder
- b) die sich gelegentlich ihrer Leistungserbringung Kenntnis von verschwiegenheitsgeschützten Tatsachen verschaffen können.

Nimmt der Rechtsanwalt die Dienste von Unternehmen in Anspruch, hat er diesen Unternehmen aufzuerlegen, ihre Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über die Tatsachen gemäß Satz 1 zu verpflichten. Die Pflichten nach Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die dienstleistenden Personen oder Unternehmen kraft Gesetzes zur Geheimhaltung verpflichtet sind oder sich aus dem Inhalt der Dienstleistung eine solche Pflicht offenkundig ergibt.

(6) Der Rechtsanwalt darf Personen und Unternehmen zur Mitarbeit im Mandat oder zu sonstigen Dienstleistungen nicht hinzuziehen, wenn ihm Umstände bekannt sind, aus denen sich konkrete Zweifel an der mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben und nach Überprüfung verbleiben.

(7) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit des Datenschutzrechts dessen Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 3 lit. c) bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

III. Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 203 Strafgesetzbuch (Auszug)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft

7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Beauftragter für den Datenschutz bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

IV. Zeugnisverweigerungsrecht

§ 53 Strafprozessordnung (Auszug)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b Genannten dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

§ 53a Strafprozessordnung

(1) Den Berufsheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses,
2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder

3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

§ 20c Bundeskriminalamtgesetz (Auszug)

(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist der Betroffene zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Den Bestimmungen der Strafprozessordnung entspricht – in anderer sprachlicher Fassung – die Regelung für den Zivilprozess:

§ 383 Zivilprozessordnung (Auszug)

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

(3) Die Vernehmung der unter Nummern 4 bis 6 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, dass ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

§ 385 Zivilprozessordnung (Auszug)

(2) Die im § 383 Nr. 4, 6 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist für die anderen Gerichtszweige und auch für das Verwaltungsverfahren genauso wie für den Zivilprozess und den Strafprozess geregelt.

Vergleiche:

§ 29 Abs. 2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§§ 46 Abs. 2, 80 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz

§ 98 Verwaltungsgerichtsordnung

§ 118 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz

§ 84 Abs. 1 Finanzgerichtsordnung

§ 28 Abs. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz

§ 65 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 102 Abgabenordnung